



Aufgrund von Art. 80 Abs.1, 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art 56 Absatz 6 Nr. 3, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245) und § 6 der Verfassung der Katholischen Stiftungsfachhochschule München erlässt die Katholische Stiftungsfachhochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Studienziele, Qualifikationsniveau

¹Das Internationale Brückenseminar Soziale Arbeit Bayern (Internationales Brückenseminar) verfolgt das Ziel, die für die Studierenden zur Erlangung der beruflichen bzw. staatlichen Anerkennung nach dem Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) in Verbindung mit dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Anpassungslehrgangs gemäß Art. 3 BaySozKiPädG (Weiterbildungsstudium) zur Verfügung zu stellen. ²Bei erfolgreicher Teilnahme endet die Weiterbildung jeweils mit der Erteilung eines Zertifikats; durch das Weiterbildungszertifikat wird kein akademischer Grad verliehen. ³Die Inhalte der Weiterbildung müssen grundsätzlich dem Niveau von bayerischen Bachelor-Studiengängen der Sozialen Arbeit entsprechen. ⁴Das Zertifikat ist von der staatlichen Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen in Würzburg (Anerkennungsstelle) als Nachweis der erfolgreichen Ausgleichsmaßnahme gemäß BaySozKiPädG i. V. m. BayBQFG anerkannt (Schreiben der Anerkennungsstelle vom 4. Juni 2014 AZ 17/97).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Immatrikulation

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen müssen bei Anmeldung zum Weiterbildungsstudium Folgendes nachweisen:
 1. einen ausländischen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit; die Prüfung dieser Zulassungsvoraussetzung erfolgt unter Berücksichtigung des individuellen Bescheids der Anerkennungsstelle; soweit die Einschätzung der Anerkennungsstelle von der der Katholischen Stiftungsfachhochschule München (Hochschule) abweicht, ist die Entscheidung der Hochschule maßgeblich.
 2. anschließende Berufserfahrung von mindestens zwei Monaten im sozialen oder erzieherischen Bereich, insbesondere als Ergänzungskräfte einer Kindertageseinrichtung oder in der Altenhilfe; die Berufserfahrung kann in Ausnahmefällen auch nach Beginn des Weiterbildungsangebots erworben werden; ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn der Ausgleichsmaßnahmen-Bescheid der Anerkennungsstelle ein Praktikum vorsieht; in anderen Ausnahmefällen entscheidet die Weiterbildungskommission;
 3. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache; auf Grund der Feststellung des Bescheids der Anerkennungsstelle gelten diese als nachgewiesen.
- (2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für die Dauer des Weiterbildungsstudiums als Studierender oder Studierende an der Hochschule immatrikulieren. ²Die Immatrikulation (Rückmeldung) hat für jedes weitere Semester erneut zu erfolgen.
- (3) Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiums und Immatrikulation setzen neben den Voraussetzungen des Abs. 1 voraus, dass zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und der Hochschule ein Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungsangebot zustande gekommen ist.
- (4) ¹Für die Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsstudiums steht nur eine begrenzte Auswahl an Teilnehmerplätzen zur Verfügung. ²Übersteigt die Nachfrage unter Berücksichtigung der Bedarfe (Angebot der erforderlichen Module) das Platzangebot, so entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen über die Zulassung. ³Wie viele Plätze zur Verfügung stehen, legt die Direktorin/ der Direktor des Instituts für Forschung und Entwicklung, Fort- und Weiterbildung im Benehmen mit der Weiterbildungskommission fest, bevor die Bewerbungstermine bekannt gegeben werden.

(5)

§ 3 Bewerbung, Termine

- (1) ¹Mit der Teilnahme am Weiterbildungsstudium kann grundsätzlich jährlich zum Wintersemester begonnen werden. ²Der genaue Beginn und die entsprechenden Bewerbungstermine werden rechtzeitig in geeigneter Form von der Hochschule bekanntgegeben. ³Die Bewerbung ist schriftlich mit allen Unterlagen im Institut für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung der Hochschule (Stichwort „Internationales Brückenseminar Soziale Arbeit“) einzureichen.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf und
 2. das Zeugnis über den ausländischen Hochschulabschluss inklusive einer Übersetzung ins Deutsche nach § 2 Abs. 1 in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie sowie
 3. eine Kopie des Ausgleichsmaßnahmen-Bescheids der Anerkennungsstelle beizufügen.

§ 4 Ausbildungsangebot

- (1) Dieses Weiterbildungsstudium wird berufsbegleitend angeboten; soweit und solange Studierende das Praxismodul absolvieren, handelt es sich um ein Vollzeitstudium.
- (2) ¹Das Weiterbildungsstudium umfasst die Module
 - I Praxis und Praxisseminar,
 - II Professionsseminar,
 - III Seminar Recht und Verwaltung,
 - IV Steuerung sozialer Organisationen und
 - V Bezugswissenschaftliches Seminar

und dauert jeweils zwei Semester.

²Die Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ³Die Regelungen werden für alle Module durch den Studienplan ergänzt. ⁴Der Studienplan wird nach Erstellung durch den Leiter bzw. die Leiterin des Weiterbildungsstudiums von der Weiterbildungskommission beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens vor Beginn der ersten Präsenz-Lehrveranstaltung des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁶Der Studienplan enthält, soweit nicht in dieser Satzung oder den Anlagen dazu abschließend geregelt, insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Bezeichnung aller Module sowie die Stundenzahl, die Ziel und die Inhalte,
 2. die zeitliche Aufteilung aller Module,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen sowie
 4. nähere Bestimmungen über Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung des Weiterbildungsstudiums bei nicht ausreichender Anzahl von Bewerbern und Bewerberinnen oder auf das Angebot einer bestimmten Anzahl an Studienplätzen besteht nicht; dies gilt auch für die einzelnen Module.

§ 5 Zertifikate

- (1) Das Weiterbildungsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der oder die Studierende das jeweilige Modul nach § 4 Absatz 2 besucht und die erforderlichen Leistungsnachweise binnen eines Jahres bestanden hat; in diesem Fall wird für das jeweilige Modul ein Zertifikat ausgestellt; beim erfolgreichen Abschluss von zwei oder mehr Modulen, können die Zertifikate in einer Urkunde zusammengefasst werden.
- (2) ¹Die Frist für die Erbringung der Leistungsnachweise kann auf Antrag um ein Semester verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Über den Antrag entscheidet die Weiterbildungskommission. ⁴Die Wiederholung von nicht bestandenen Leistungsnachweisen oder Prüfungen ist einmal möglich. ⁵Für die Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen; die Entscheidung trifft die Weiterbildungskommission.

§ 6 Weiterbildungskommission

- (1) ¹Für das Weiterbildungsstudium wird eine Weiterbildungskommission gebildet. ²Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die in der Regel aus dem Kreis der an einem Fachbereich Soziale Arbeit der Hochschule hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren vom Präsidenten im Benehmen mit dem Direktor oder der Direktorin des Instituts für Forschung und Entwicklung, Fort- und Weiterbildung bestellt werden. ³Die Mitglieder der Weiterbildungskommission werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Weiterbildungskommission wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Die Weiterbildungskommission kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.
- (3) Die Weiterbildungskommission übernimmt die prüfungsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich des Erwerbes des Zertifikats.
- (4) ¹Die Weiterbildungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Die Weiterbildungskommission beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Qualifikation der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung sein oder die Voraussetzung eines oder einer Lehrbeauftragten gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG erfüllen.

§ 8 Entgelt

¹Die Hochschule erhebt für die Teilnahme am Weiterbildungsstudium ein Entgelt. ²Dieses wird in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Hochschule und dem Bewerber oder der Bewerberin geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014 an dem Weiterbildungsstudium teilnehmen.

**Satzung zum Erwerb des Weiterbildungszertifikats
„Internationales Brückenseminar Soziale Arbeit Bayern“
an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München
vom**

Anlage:

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise gemäß § 4 dieser Satzung
(ECTS werden nicht vergeben):

Modul-Nr.	Modul-Titel	Modul-Umfang (Studientage)	Art der Lehrveranstaltung	Leistungs- nachweise**
I	Praktische Tätigkeit Praxisseminar	100 12	(Praktische Tätigkeit) Seminar	Bericht
II	Professionsseminar	12	Seminar	Mündliche Prüfung
III	Recht und Verwaltung	24	Seminar	Klausuren und mündliche Prüfung
IV	Steuerung sozialer Organisationen	12	Seminar	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
V	Bezugswissenschaftliches Seminar (Pädagogik, Psychologie, Ökonomie, Soziologie, Organisations- wissenschaften)	StuPO*	StuPO*	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung*
Summe		100 + 60		

*Das Bezugswissenschaftliche Seminar bietet den Studierenden weitgehend die Möglichkeit, individuelle Ausgleichsbedarfe aus dem Bereich der Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit zu decken. Studierende, die dieses Zertifikat anstreben, können ein, zwei oder mehr Bezugswissenschaften wählen (Wahlpflichtmodul). Art und Umfang der Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungsfachhochschule München für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (StuPO SozArb) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

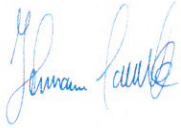
****Leistungsnachweise:**

- Bericht (maximal 30 Seiten)
- Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: längstens ab Ausgabe zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekanntgeben)
- Kolloquium (mündliche Prüfung) (maximal 30 Minuten/ Person)
- Klausur (60 bis 180 Minuten/ Modul)

**Satzung zum Erwerb des Weiterbildungszertifikats
„Internationales Brückenseminar Soziale Arbeit Bayern“
an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München
vom**

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 23. Oktober 2014,
der Genehmigung der Stiftung als Trägerin vom 17.02.2015 und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12.11.2014 (Az. X.4-H6224.3.1-11-146997).

München,



Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am _____ in der Katholischen Stiftungsfachhochschule München,
Abteilung München Raum D.215 niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag
hochschulüblich bekanntgemacht.
Tag der Bekanntmachung ist daher der _____